

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1402

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Hauke Göttisch (MdL)
Landeshaus
24105 Kiel

Der Minister

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

28. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zur 17. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses übersende ich Ihnen,
wie auf der Sitzung verabredet, die Sprechzettel zu TOP 2, 3 und 4 zur weiteren Verwen-
dung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Robert Habeck

Anlagen

17. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses

TOP 2 - Bericht der Landesregierung über das von der EU-Kommission am 06.05.2013 vorgeschlagene Gesetzespaket für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Pflanzenschutz und Pflanzenvermehrungsmaterial hinsichtlich der Bedeutung und möglichen Auswirkungen auf Landwirtschaft, Lebensmittelwirtschaft und Verbraucherschutz in Schleswig-Holstein

Sprechzettel MELUR

Die Kommission hat am 6.5.2013 das Gesamtpaket „Gesündere Tiere und Pflanzen und mehr Sicherheit in der Agrar- und Lebensmittelkette – ein modernisierter Rechtsrahmen für eine wettbewerbsfähigere EU“ vorgelegt. Zu diesem Paket gehören vier Legislativvorschläge in den vier Bereichen Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und amtliche Kontrollen. Auf diese wird in diesem Sprechzettel eingegangen.

Hinzu kommt ein fünfter Vorschlag für ein mehrjähriges Programm zur EU-Finanzierung von Maßnahmen zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus für Menschen, Tiere und Pflanzen über die gesamte Agrar- und Lebensmittelkette hinweg sowie in verwandten Bereichen.

Entwurf der EU-Verordnung zur Tiergesundheit

Die im Entwurf vorliegende Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit ist Teil der im Jahr 2007 begonnenen EU-Tiergesundheitsstrategie. Mit einer strategischen Neuausrichtung soll ein einheitlicher, systematisch aufgebauter, flexibler und vereinfachter Rechtsrahmen geschaffen werden, in dem ca. 50 europäische Regelungen zur Tiergesundheit für Land- und Wassertiere zusammengefasst werden. Ziel ist u.a., im Rahmen des präventionsbasierten Konzepts eine größtmögliche Verringerung der Auswirkung von Tierseuchen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Tierwohl und auf Wirtschaft und Gesellschaft zu erreichen. Hervorzuheben sind weiterhin die Verminderung des Risikos von Handelsstörungen, eine neue Seuchenkategorisierung für das Eingreifen der EU, die Gewährleistung einer wirksamen Notfallbereitschaft und frühzeitiger Reaktion auf Tierseuchen und Zoonosen sowie die

Festlegung vereinfachter Verfahren, um den Belangen von Kleinlandwirten und Kleinstunternehmern Rechnung zu tragen.

Die Verordnung gliedert sich in die sechs Teile:

1. Priorisierung und Einstufung der Seuchen, die für die Union von Belang sind sowie Festlegung der Zuständigkeiten für die Tiergesundheit;
2. Früherkennung, Meldung von Seuchen und Berichterstattung darüber, Überwachung, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“;
3. Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung;
4. Registrierung und Zulassung von Betrieben und Transportunternehmern, Verbringungen und Rückverfolgbarkeit von Sendungen mit Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union;
5. Eingang (Einfuhr) von Sendungen mit Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union sowie Ausfuhr solcher Sendungen aus der Union;
6. Sofortmaßnahmen, die im Seuchennotfall zu treffen sind.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand ist zu erwarten, dass die Vereinheitlichung der Regelungen zum Verbringen von lebenden Tieren innerhalb der Union eine Verwaltungsvereinfachung ergibt, konkrete Bestimmungen hierzu werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Insgesamt soll eine Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb der Union eine deutliche Steigerung der Exporte ermöglichen.

Hinsichtlich zusätzlicher Kosten kann für Schleswig-Holstein insbesondere von Bedeutung sein, dass die strategische Neuausrichtung mit einem Schwerpunkt in der Prävention zu einer Ausweitung bisheriger Impf- und Untersuchungsprogramme führen kann. Die Kofinanzierungsfähigkeit ist noch nicht abschätzbar.

Neue u.a. an die Tierhalter gerichtete Zuständigkeiten für die Tiergesundheit können zusätzliche Kosten für die betroffenen Personenkreise mit sich bringen, deren Einzelheiten ebenfalls in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden. Hervorzuheben ist hier die Verpflichtung zur Einführung von Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. Der Tierhalter, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe und Heimtierhalter sind für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und Erzeugnisse stärker als bisher verantwortlich.

Auch die Verpflichtung für die zuständigen Behörden und die Tierhalter zu regelmäßigen seuchenspezifischen Notfallübungen können zu höheren Kosten für die öffentliche

Verwaltung (Land, Kommunen) sowie für die Landwirtschaft führen; das Ausmaß ist auch hier noch nicht abschätzbar, weil Einzelheiten in Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Durch eine Vielzahl von Ermächtigungen für die Europäische Kommission zum Erlass von Durchführungsbestimmungen, häufig in der Form delegierter Rechtsakte, könnte die erwartete Vereinfachung wieder in den Hintergrund treten. Da es sich bei der Verordnung um eine Rahmenverordnung handeln wird, sind durch die Ermächtigung zu delegierten Rechtsakten die konkreten Regelungen im Tiergesundheitsbereich derzeit nur schwer abschätzbar. Im Artikel 253 des Verordnungsentwurfs wurden für ca. 70 Artikel Ermächtigungen zu delegierten Rechtsakten aufgenommen. In einzelnen Fällen sind auch nach Artikel 255 des Verordnungsentwurfs Durchführungsrechtsakte mit vorheriger Ausschussbefassung im STALUT (Ständiger Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit) vorgesehen, die im Vorfeld eine bessere Einflussnahme durch die Regierungen der Mitgliedstaaten ermöglichen. Dies betrifft zurzeit insbesondere technische Regelungen wie Listen- und Meldeformate.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche oder strengere Maßnahmen anwenden können. Dies betrifft:

- die Zuständigkeiten für die Tiergesundheit und somit die Anforderungen an Maßnahmen,
- Aus- und Fortbildung, Aufgabenwahrnehmung und Information der Öffentlichkeit;
- Meldewege innerhalb des Mitgliedstaates;
- die Überwachung;
- Registrierung, Zulassung und Aufzeichnung und
- Rückverfolgbarkeitsanforderungen bei Landtieren und Zuchtmaterial.

Für das Inkrafttreten der Verordnung ist ein Übergangszeitraum von 3 Jahren vorgesehen, der ausreichen dürfte, um die erforderlichen nationalen Bestimmungen auf Bundes- und Länderebene umzusetzen. Die Umsetzung wird mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Entwurf Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

Zielsetzung des Vorschlag für eine Verordnung über **Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen** ist die grundlegende Überarbeitung der so genannten **Pflanzengesundheitsrichtlinie RL 2000/29/EG** über Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.

Der europäische Rechtsrahmen für den pflanzengesundheitlichen Bereich bedarf einer grundlegenden Revision, um vor allem dem gestiegenen Risiko der zunehmenden Einschleppung gefährlicher Schädlinge infolge der Handelsglobalisierung Rechnung zu tragen. So besteht eine ständige Gefahr, dass trotz Kontrollen an den EU-Außengrenzen Schadorganismen mit Waren unzureichender Qualität eingeschleppt werden. Beispiel aus jüngster Zeit sind Fälle der Asiatischen Bockkäfer, so der Citrusbockkäfer mit Zierhorn und der Asiatische Laubholzbockkäfer im Holzverpackungsmaterial, das mit Waren aus China importiert wurde.

Gebietsfremde Schädlinge können, wenn sie nach Europa eingeschleppt werden, erhebliche wirtschaftliche Schäden anrichten. Sie stellen nicht nur für Kulturpflanzen ein Bedrohungspotential dar, sondern generell für die Natur und die Umwelt. Die in Europa heimischen Pflanzen und Bäume verfügen in der Regel über keine ausreichende genetische Resistenz gegenüber solchen Schädlingen, und es existieren auch keine natürlichen Feinde. Auch der Klimawandel führt im Übrigen zu einer Verschiebung der Ausbreitungsgrenzen für Schadorganismen. Das Ausmaß und die Auswirkungen sind vielfach nicht abschätzbar.

In diesem Zuge sollen u. a. auch die speziellen EU-Bekämpfungsrichtlinien wie z. B. zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden und der bakteriellen Ringfäule an Kartoffeln in die neue Pflanzengesundheitsverordnung integriert werden.

Invasive Arten hingegen sollen in einem eigenen Rechtsakt unter Federführung der DG Umwelt geregelt werden.

Präventive Maßnahmen werden zukünftig generell stärker im Fokus stehen. Das System der EU-Schutzgebiete und Pflanzenpässe wird dazu aktualisiert und ausgebaut. Weiterhin werden Prioritätenlisten für Schädlinge erstellt. Außerdem sollen die Pflanzengesundheitsregelungen und die Regelungen zum Pflanzenvermehrungsmaterial insgesamt besser aufeinander abgestimmt werden, um eine höhere Wirksamkeit zu erreichen und Unternehmen (Doppel-)Kosten zu sparen.

Hinsichtlich der Maßnahmen sollen Verpflichtungen zur Überwachung und zur Erstellung von Krisenplänen eingeführt werden. Die EU will sich im Rahmen einer Kofinanzierung an der Überwachung dieser Schädlinge sowie in bestimmten Fällen auch an den Kosten, die Unternehmen ggf. durch direkte wirtschaftliche Einbußen entstehen, beteiligen. Die Rechtsinstrumente zur Tilgung und Eindämmung eines Befalls sollen ausgebaut werden.

In der bisherigen Pflanzengesundheitsrichtlinie sind die fachlichen Aspekte gemeinsam mit Kontrollen und Gebühren geregelt. Diese vertikale Ausrichtung soll nunmehr in eine horizontale überführt werden. Das bedeutet, die Organisation der Kontrollen und die Regelung der Gebühren werden ausgegliedert und in die Kontrollverordnung übernommen (siehe Entwurf der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen).

Entwurf der EU-Verordnung über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt“ soll eine Revision des europäischen Rechts für den Bereich Saatgut/Vermehrungsmaterial für Landwirtschaft, Gartenbau und Forst erfolgen. Dabei werden eine Konsolidierung und Aktualisierung des bisherigen, in verschiedenen Einzelrichtlinien enthaltenen Rechts und eine Zusammenführung in einer einzigen Verordnung vorgenommen.

In der Verordnung werden künftig die Regelungen über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut und Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen Kulturen, Gemüse, Reben, Pflanzen von Obstarten, Zierpflanzen sowie von forstlichem Vermehrungsmaterial zusammengefasst.

Es wird damit eine stärkere Harmonisierung bei der Umsetzung des Rechts in den Mitgliedstaaten angestrebt. Die allgemeinen Grundsätze des bislang geltenden Saatgutrechts sollen beibehalten werden, so z. B. die Registrierung (Zulassung) von Sorten und die Zertifizierung (Anerkennung) einzelner Partien von Vermehrungsmaterial. Auch künftig werden für jede Saatgutkategorie gattungs- und artenspezifische Anforderungen festgelegt, die sich z. B. auf die Identität, Reinheit, Gesundheit, weitere Qualitätsaspek-

te oder die Kennzeichnung und Kontrollen beziehen. Für forstliches Vermehrungsmaterial sieht der Vorschlag in einem eigenen Teil spezifische Regelungen vor. Laut Kommission sollen durch den Vorschlag, Kosten und Verwaltungslasten verringert und Innovationen gefördert werden.

Verbessert werden soll auch die horizontale Koordinierung mit anderen Rechtsvorschriften und Strategien auf EU-Ebene. Zur Festlegung zahlreicher Detailregelungen wird der Kommission die Befugnis zum Erlass gesonderter (delegierter) Rechtsakte eingeräumt.

Auf EU-Ebene hat erst eine Sitzung der zuständigen Ratsarbeitsgruppe stattgefunden, bei der die Kommission in recht allgemeiner Art den Vorschlag vorgestellt hat. Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe werden voraussichtlich erst nach der Brüsseler Sommerpause fortgesetzt. Es ist von lang andauernden Verhandlungen auf EU-Ebene auszugehen, mit einer Verabschiedung der Verordnung vor 2016 wird nicht gerechnet.

Zu erwähnen ist noch, dass für die amtlichen Kontrollen der Einhaltung der neuen Vorschriften des EU-Saatgutrechts auch die Bestimmungen der (horizontalen) Kontrollverordnung gelten sollen, die ebenfalls Teil des jetzt vorgelegten EU-Pakets ist.

Grundsätzlich ist die Anpassung der teilweise langjährig bestehenden EU-Vorschriften für den Bereich Saatgut an neuere Erkenntnisse und Entwicklungen zu begrüßen. Die zugleich angestrebte Vereinfachung und Entbürokratisierung der Vorschriften ist ebenfalls positiv zu sehen.

Die bewährten Grundprinzipien des bisherigen Rechts für den Saatgutbereich werden beibehalten (Sortenzulassung und Saatgutenerkennung). Damit kann auch in Zukunft sichergestellt werden, dass der Verbraucher, hier der professionelle Landwirt und Gärtner als Käufer von Saat- und Pflanzgut, qualitativ hochwertiges und gesundes Material erhält. Geregelt wird nur das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut zu gewerblichen Zwecken, Handlungen im privaten Bereich (Hobby- und Kleingärtner) sind außen vor.

Weitere, grundsätzlich positiv zu bewertende Regelungen des Verordnungsvorschlags betreffen alte Sorten, sog. Erhaltungssorten. Hier sollen die bürokratischen Hürden für eine Vermarktung weiter gesenkt werden. Außerdem sollen Änderungen vorgenommen werden, die es ermöglichen, genetisch breiter angelegte Sorten für den ökologischen Landbau für den Markt verfügbar zu machen. Zudem sollen für Kleinstunternehmen die administrativen Hürden und Kosten minimiert werden. Eine fundierte Bewertung der

Regelungen des Verordnungsvorschlags wird zum jetzigen Zeitpunkt dadurch erschwert, dass viele Detailfragen erst nachfolgend in delegierten Rechtsakten geregelt werden sollen.

Bislang haben zu den Inhalten des Verordnungsentwurfs keine Bund-Länder-Beratungen und auch keine Beratungen auf Landesebene stattgefunden.

Für die Pflanzenzüchter entstehen – wie bereits bisher – Kosten für die Zulassung von Pflanzensorten und für die Anerkennung von einzelnen Saatgutpartien. Die gesetzliche Aufgabe der Saatgutenerkennung ist vom Land der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Die Anerkennungsstelle bei der Landwirtschaftskammer finanziert sich aus den erhobenen Gebühren. Daneben wird die gesetzlich vorgeschriebene Saatgutverkehrskontrolle ebenfalls von der Landwirtschaftskammer wahrgenommen. Hierfür erstattet das Land der Landwirtschaftskammer die entstehenden Kosten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, ob mit der Revision des Saatgutrechts der Kontrollaufwand zunehmen wird und welchen Einfluss dies auf die Kostenentwicklung hätte.

Entwurf der EU-Verordnung über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt soll eine Revision des europäischen Rechts für den Bereich Saatgut/Vermehrungsmaterial für Landwirtschaft, Gartenbau und Forst erfolgen.

In der Verordnung werden künftig die Regelungen über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Saatgut und Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen Kulturen, Gemüse, Reben, Pflanzen von Obstarten, Zierpflanzen sowie von forstlichem Vermehrungsmaterial zusammengefasst.

Es wird damit eine stärkere Harmonisierung bei der Umsetzung des Rechts in den Mitgliedstaaten angestrebt. Die allgemeinen Grundsätze des bislang geltenden Saatgutrechts sollen beibehalten werden, so z. B. die Registrierung (Zulassung) von Sorten und die Zertifizierung (Anerkennung) einzelner Partien von Vermehrungsmaterial. Auch künftig werden für jede Saatgutkategorie gattungs- und artenspezifische Anforderungen

festgelegt, die sich z. B. auf die Identität, Reinheit, Gesundheit, weitere Qualitätsaspekte oder die Kennzeichnung und Kontrollen beziehen. Für forstliches Vermehrungsmaterial sieht der Vorschlag in einem eigenen Teil spezifische Regelungen vor. Laut Kommission sollen durch den Vorschlag, Kosten und Verwaltungslasten verringert und Innovationen gefördert werden.

Verbessert werden soll auch die horizontale Koordinierung mit anderen Rechtsvorschriften und Strategien auf EU-Ebene. Zur Festlegung zahlreicher Detailregelungen wird der Kommission die Befugnis zum Erlass gesonderter (delegierter) Rechtsakte eingeräumt.

Auf EU-Ebene hat erst eine Sitzung der zuständigen Ratsarbeitsgruppe stattgefunden, bei der die Kommission in recht allgemeiner Art den Vorschlag vorgestellt hat. Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe werden voraussichtlich erst nach der Brüsseler Sommerpause fortgesetzt. Es ist von lang andauernden Verhandlungen auf EU-Ebene auszugehen, mit einer Verabschiedung der Verordnung vor 2016 wird nicht gerechnet.

Zu erwähnen ist noch, dass für die amtlichen Kontrollen der Einhaltung der neuen Vorschriften des EU-Saatgutrechts auch die Bestimmungen der (horizontalen) Kontrollverordnung gelten sollen, die ebenfalls Teil des jetzt vorgelegten EU-Pakets ist.

Grundsätzlich ist die Anpassung der teilweise langjährig bestehenden EU-Vorschriften für den Bereich Saatgut an neuere Erkenntnisse und Entwicklungen zu begrüßen. Die zugleich angestrebte Vereinfachung und Entbürokratisierung der Vorschriften ist ebenfalls positiv zu sehen.

Die bewährten Grundprinzipien des bisherigen Rechts für den Saatgutbereich werden beibehalten (Sortenzulassung und Saatgutenerkennung). Damit kann auch in Zukunft sichergestellt werden, dass der Verbraucher, hier der professionelle Landwirt und Gärtner als Käufer von Saat- und Pflanzgut, qualitativ hochwertiges und gesundes Material erhält. Geregelt wird nur das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut zu gewerblichen Zwecken, Handlungen im privaten Bereich (Hobby- und Kleingärtner) sind außen vor.

Weitere, grundsätzlich positiv zu bewertende Regelungen des Verordnungsvorschlags betreffen alte Sorten, sog. Erhaltungssorten. Hier sollen die bürokratischen Hürden für eine Vermarktung weiter gesenkt werden. Außerdem sollen Änderungen vorgenommen werden, die es ermöglichen, genetisch breiter angelegte Sorten für den ökologischen Landbau für den Markt verfügbar zu machen. Zudem sollen für Kleinstunternehmen die

administrativen Hürden und Kosten minimiert werden. Eine fundierte Bewertung der Regelungen des Verordnungsvorschlags wird zum jetzigen Zeitpunkt dadurch erschwert, dass viele Detailfragen erst nachfolgend in delegierten Rechtsakten geregelt werden sollen.

Bislang haben zu den Inhalten des Verordnungsentwurfs keine Bund-Länder-Beratungen und auch keine Beratungen auf Landesebene stattgefunden.

Für die Pflanzenzüchter entstehen – wie bereits bisher – Kosten für die Zulassung von Pflanzensorten und für die Anerkennung von einzelnen Saatgutpartien. Die gesetzliche Aufgabe der Saatgutankennung ist vom Land der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Die Anerkennungsstelle bei der Landwirtschaftskammer finanziert sich aus den erhobenen Gebühren. Daneben wird die gesetzlich vorgeschriebene Saatgutverkehrskontrolle ebenfalls von der Landwirtschaftskammer wahrgenommen. Hierfür erstattet das Land der Landwirtschaftskammer die entstehenden Kosten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, ob mit der Revision des Saatgutrechts der Kontrollaufwand zunehmen wird und welchen Einfluss dies auf die Kostenentwicklung hätte.

Entwurf der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen

Der Entwurf der EU-Kontrollverordnung enthält Regelungen zu amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten zur Sicherstellung der Einhaltung sämtlicher Vorschriften der Agrar- und Lebensmittelkette. Der Anwendungsbereich der Vorgänger-Verordnung (EU) 882/2004 wird erheblich ausgeweitet. Er enthält neben Regelungen zum Lebensmittel- und Futtermittelrecht auch Bestimmungen u.a. zum Tierschutz, zur Pflanzenvermehrung und zum Herkunftsschutz, zur Pflanzengesundheit und zu Pflanzenschutzmitteln sowie zum Gentechnikrecht. Sie betrifft damit verschiedene Sektoren und ist sehr umfangreich.

Ziel der Verordnung ist es, einen belastbaren, transparenten und nachhaltigen Rechtsrahmen zu schaffen, mit dem das System der amtlichen Kontrollen modernisiert, vereinheitlicht und vereinfacht werden soll. Dazu werden die in verschiedenen, derzeit gel-

tenden Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen über die amtlichen Kontrollen in den einzelnen Sektoren in der neuen Verordnung gebündelt.

Zudem enthält die vorgeschlagene Verordnung den allgemeinen Grundsatz, wonach die MS angemessene finanzielle Mittel für amtliche Kontrollen bereitstellen müssen. Um dieses zu erreichen, sollen die MS verpflichtet werden, in bestimmten Bereichen von den Unternehmern Kontrollgebühren zu erheben. Mit diesen sollen die Kosten für amtliche Kontrollen gedeckt werden. Derzeit müssen solche Gebühren nur erhoben werden für amtliche Kontrollen bei Unternehmen, die Fleisch, Fischereierzeugnisse und Milche handhaben, sowie für die Zulassung von Lebensmittelbetrieben und für (die meisten) Grenzkontrollen.

Weiter zielt der Vorschlag darauf ab, das Durchsetzungsinstrumentarium zu modernisieren zu verschärfen und zu erleichtern. Dazu dienen auch die harmonisierten Regelungen zur Amtshilfe.

Regelungen, die alle Sektoren betreffen

Positiv zu sehen sind die harmonisierten Regelungen z. B. zur Amtshilfe (Art. 100 ff), zur Schulung des Personals der zuständigen Behörden (Art. 129), aber auch zur Einrichtung von Referenzzentren (Art. 91 ff). Auch das angestrebte EU-einheitliche Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen kann grundsätzlich unterstützt werden.

Problematisch ist die Vielzahl der vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen für **delegierte Rechtsakte**, ohne dass die betroffenen Länder darauf Einfluss nehmen könnten. Deren konkrete Inhalte sind nicht abschätzbar, so dass insoweit eine Bewertung nicht möglich ist. Die delegierten Rechtsakte sollen unter anderem im Hinblick auf besondere Bestimmungen über die Durchführung amtlicher Kontrollen (Artikel 15 bis 24) erlassen werden. Die Regelungsbereiche sollen insbesondere die Zuständigkeit und Aufgaben der Behörden, die einheitliche Anforderungen an die Durchführung von Kontrollen, die zu ergreifenden Maßnahmen und insbesondere auch die Mindesthäufigkeiten amtlicher Kontrollen vorsehen. Alle diese Regelungen sind **wesentlich für die Überwachungstätigkeit** und sollten daher nicht durch delegierte Rechtsakte, sondern direkt in der Verordnung oder aber zumindest in einer später zu erlassenden Durchführungsverordnung festgeschrieben werden. Andernfalls könnte dies u.a. eine enorme Belastung der Länderhaushalte (Personal, Laborausstattung, Bürokratie etc.) und einer Behinderung der etablierten Überwachungsregimes zur Folge haben.

Das Ziel der Verordnung, die **Finanzierung der amtlichen Kontrollen** zu optimieren, um die Zuweisung ausreichender Ressourcen sicherzustellen, ist zu begrüßen, wird aber durch die vorgesehenen Regelungen **nicht erreicht** werden können. Zwar sieht die Verordnung grundsätzlich eine Gebührenpflicht aller registrierten Lebens- und Futtermittelunternehmen sowie für Unternehmer der Sektoren Pflanzen und Pflanzenvermehrungsmaterial vor. Die vorgesehenen Regelungen sind aber wenig praktikabel und würden in ihrer Umsetzung zu einem hohen, unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen, der durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckt ist.

Sektorspezifische Regelungen

Gentechnik

Obwohl der Verordnungsentwurf laut seiner Begründung dazu dienen soll, Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu vermeiden, einzudämmen oder auszuschalten, die entlang der „Lebensmittelkette“ auftreten, enthält er einige Regelungen, die mit der Lebensmittelkette - selbst im weitesten Sinne verstanden - , nicht im Zusammenhang stehen.

Dies betrifft die in Art. 1 Abs. 2 (b) in den Anwendungsbereich der VO einbezogenen „Vorschriften über die absichtliche Freisetzung von GVO und die Anwendung von GVO in geschlossenen Systemen“.

Mit der Anwendung von GVO in geschlossenen Systemen sind gentechnische Arbeiten gemeint, die in Laboratorien, Produktionsanlagen, Tierställen und Gewächshäusern stattfinden, aus denen heraus keine GVO freierwerden. Zum ganz überwiegenden Teil handelt es sich bei gentechnischen Arbeiten um Forschungsvorhaben, an deren Ende die GVO inaktiviert (zerstört) werden und keinesfalls auf den Markt gelangen. Von diesen Forschungsvorhaben befassen sich viele mit Grundlagenforschung oder Anwendungsgebieten, die nichts mit Lebens- oder Futtermittelentwicklung zu tun haben, z.B. medizinischen Anwendungen.

Bei Annahme der Kontrollverordnung in Form des vorliegenden Entwurfs entstünde zusätzlicher Aufwand für die Länder, der für die Bereiche außerhalb der Lebensmittelkette nicht gerechtfertigt wäre. Dies beträfe insbesondere:

- Analysevorschriften in Art. 33-36;
- Kostenregelungen in Art. 78;
- Aufstellung mehrjähriger nationaler Kontrollpläne in Art. 108-112;
- Informationsmanagementsystem IMSOC in Art. 130;

- Durchsetzungsmaßnahmen in Art. 134-136.

Pflanzenschutzmittel

Da die in den Rechtsakten vorgesehenen Inhalte zurzeit nicht bekannt sind, können die Auswirkungen auf den behördlichen Vollzug in SH nicht abgeschätzt werden. Durch die Vielzahl der vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungs-Rechtsakte wird der Handlungs- und Entscheidungsspielraum der MS erheblich eingeschränkt. Im Bereich der Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln sollte das in Deutschland bisher von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitete und etablierte System der Fachrechtskontrollen (BL-Pflanzenschutz-Kontrollprogramm) durch delegierte Rechtsakte und Durchführungs-Rechtsakte der EU nicht ausgehebelt werden. Auch sollte Deutschland sich dafür einsetzen, dass die phytosanitäre Fachexpertisen beim Erlass der einzelnen Rechtsakte und Anhörung im STALUT entsprechend berücksichtigt werden.

Aus dem vorliegenden Vorschlag ergeben sich zusätzliche Aufgaben, z. B. das Aufstellen von Notfallplänen (Art. 4) und mehrjährigen nationalen Kontrollplänen (Art. 107 ff) sowie die Durchführung von Schulungen (Art. 4) und Audits (Art. 5). Die Berichterstattung wird umfangreicher (Art. 10 und 112).

Pflichtgebühren im Bereich der Pflanzenschutzmittel (Art. 77) werden an den EU-Außengrenzen (Einlassstellen) bei der phytosanitären Einfuhrkontrolle von Pflanzensendungen bereits erhoben. Nach Artikel 82 werden kleine Unternehmen zukünftig von den Gebühren befreit. Folgt man dieser Regelung, so dürften in Deutschland auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit von ca. zwei Dritteln der Produzenten keine Gebühren erhoben werden.

Pflanzenvermehrung

Speziell für den Bereich des Pflanzenvermehrungsmaterials enthält die Kontrollverordnung im Artikel 20 „Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden“. Auch hier sind im Entwurfstext der Verordnung nur einige „Stichworte“ genannt, z. B. die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, einheitliche spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen (Hinweis: die Häufigkeit amtlicher Kontrollen ist hier – anders als den anderen erfassten Bereichen – nicht explizit aufgeführt), zu ergreifende Maßnahmen. Auch hier sollen die Einzelheiten erst nachfolgend in delegierten Rechtsakten durch die Kommission geregelt werden. Es lässt sich somit zum jetzigen Zeitpunkt

überhaupt nicht abschätzen, wie sich der Kontrollaufwand entwickeln wird. Nach allen bisherigen Erfahrungen ist nicht von einer Reduzierung des Kontrollaufwands auszugehen. Hinzuweisen ist darauf, dass bei den Kontrollen im Bereich des Saatgutwesens bislang keine Gebühren von den Kontrollierten erhoben werden. Dies würde sich künftig ändern.

Die Abstimmung zwischen den Ländern insgesamt und zu einzelnen Regelungen ist noch nicht abgeschlossen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Der Entwurf der EU-Kontrollverordnung wird am 11. Juni erstmals im Agrarausschuss des Bundesrats beraten. In der Folge wird es weitere Befassungen geben, da sich die Länder noch über eine Vielzahl von Regelungen abstimmen.

Voraussichtlich wird die Verordnung 2015 in Kraft treten und dann eine Übergangsfrist von drei Jahren vorsehen.

17. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses

TOP 3 - Pestizid-Verbrauchszahlen für Schleswig-Holstein

Sprechzettel MELUR

Nach § 64 Pflanzenschutzgesetz sind dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL; Zulassungsbehörde) von **Herstellern** und **Vertreibern**, d. h. „den erstmaligen Inverkehrbringern“, jährlich bis zum 31. März **Art und Menge der in D abgegebenen Pflanzenschutzmittel (und ihrer Wirkstoffe)** zu melden.

Diese Daten werden regelmäßig auf der Homepage der Zulassungsbehörde veröffentlicht (www.bvl.bund.de).

Gemäß der vom BVL für das Jahr 2011 veröffentlichten Statistik wurden deutschlandweit **Wirkstoffmengen** in Höhe von ca. 33.100 t abgesetzt. Sie verteilen sich auf die verschiedenen Wirkstoffgruppen wie folgt:

Herbizide	17.955 t
Fungizide	10.474 t
Insektizide/Akarizide	883 t
Wachstumsregler/Keimhemmungsmittel	3.123 t
Sonstige	623 t
<hr/>	
Summe	33 067 t
=====	

Davon sind ca. 2.400 t Wirkstoffe aus Mitteln, die im ökologischen Landbau eingesetzt werden können.

Die Gesamtmenge dieser im Inland abgegebenen Wirkstoffe entspricht einer **Pflanzenschutzmittel-Menge** (Zubereitungen) von insgesamt 101.981 t; davon 4.621 t einsetzbar im ökologischen Landbau.

Der Inlandsabsatz von PSM-Wirkstoffen in Deutschland schwankte in den letzten 10 Jahren zwischen 29.000 t (2004) und 34.000 t (2008).

Der Absatz von Pflanzenschutzmittel kann systembedingt - aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Handelsströme - nur am Flaschenhals, d. h. bei der erstmaligen Abgabe in Deutschland erfasst werden.

Länderspezifische Erfassungen liegen nicht vor. Eine Rechtsgrundlage für eine Erhebung der Verbrauchszahlen für Schleswig-Holstein gibt es nicht. Da der Handel entlang der Handelsketten auf allen Ebenen länderübergreifend stattfindet, wäre eine länderspezifische Erfassung aufgrund des exorbitanten Aufwandes auch kaum durchführbar.

Der Landesregierung liegen somit keine statistischen Daten über den Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln in Schleswig-Holstein vor.

17. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses

TOP 4 - Sicherheit der AKW Krümmel und Brokdorf im Falle von Spring- und Sturmfluten sowie deren Zusammentreffen

Sprechzettel MELUR

Auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit gibt es in Deutschland ein **untergesetzliches Regelwerk**, das Gesetze und Verordnungen konkretisiert. Hierzu gehören die Regeln des sog. Kerntechnischen Ausschusses, abgekürzt: KTA-Regeln. Die Reaktorsicherheitsbehörden der Länder wachen darüber, dass diese Regeln von den Betreibern der Kernkraftwerke eingehalten werden.

Hier und heute geht es um die „KTA –Regel 2207“ - „Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser“. Danach sind die deutschen Kernkraftwerke gegen ein **10 000-jährliches Hochwasser** auszulegen. Damit ist der höchste Wasserstand gemeint, mit dem am jeweiligen Standort einmal in 10 000 Jahren zu rechnen ist. Das 10 000-jährliche Hochwasser beruht auf bisher beobachteten und dokumentierten Höchstwasserständen und außerdem auf Zuschlägen, die mit wissenschaftlichen Extrapolationsverfahren errechnet wurden.

Das 10.000-jährliche Hochwasser ist also individuell für jedes Kernkraftwerk ermittelt worden – und zwar ohne Rücksicht darauf, durch welches Ereignis das Hochwasser zustande kommt, etwa durch Starkregen, durch Sturmflut, Springflut oder durch das Zusammentreffen solcher Ereignisse.

Auslegung der Kernkraftwerke

Für das **Kernkraftwerk Krümmel** ist aufgrund der Lage stromaufwärts das Binnenhochwasser und nicht eine Sturmflut bemessungsbestimmend. Das Kernkraftwerk Krümmel ist gemäß den anzusetzenden Anforderungen nach Stand von Wissenschaft und Technik gegen ein 10 000-jährliches Hochwasser von 9,63 m NN am Standort ausgelegt. Das Gelände des Kernkraftwerks Krümmel ist ohne zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen überflutungssicher bis zu einem Elbwasserstand von 8,50m NN am Standort. Allerdings werden bereits ab einem Elbwasserstand von 7,80m NN auf dem Kraftwerksgelände gestaffelte Schutzmaßnahmen wie das Schließen von Hochwasserschutztüren und das Setzen von sogenannten Dammtafeln getroffen. Diese Maßnahmen bieten Schutz bis zu einem Elbwasserstand von 9,70m NN am Standort. Ein Schutz gegen höhere Pegelstände ist aufgrund der nied-

rigeren Deichhöhen auf niedersächsischer Seite nicht erforderlich. Die Vorsorge-
maßnahmen sind im Betriebsreglement fest verankert und genau beschrieben. Der
Elbwasserstand wird durch das Kernkraftwerk Krümmel gemessen, protokolliert und
auf der Warte angezeigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Binnenhochwassern
der relevante Pegel in Hohnstorf/Lauenburg ca. 2 m über dem Pegel bei Krümmel
liegt und deshalb der dort gemessene Wert deutlich getrennt werden muss von dem
Höchstwert in Krümmel.

Das **Kernkraftwerk Brokdorf** liegt im direkten Tideeinflussbereich an der Elbe und
ist damit gegen Sturm- und Springfluten zu schützen. Der Auslegung des Kernkraft-
werks Brokdorf liegt ein ermittelter 10 000-jährlicher Hochwasserstand von 7,16 m
NN zugrunde. Die Deichhöhe im Bereich des Kraftwerkes beträgt aktuell 8,70m NN.
Bei einem unterstellten Deichbruch (1000 m Länge) in Kraftwerksnähe stellt sich auf
dem Anlagengelände ein Wasserstand von 2,85 m NN ein. Die sicherheitstechnisch
wichtigen Gebäude sind gegen das Eindringen von Wasser bis zu einer Höhe von
4,30 m NN geschützt, so dass eine Auslegungsreserve von 1,45 m besteht. Das Not-
speisegebäude, das die sicherheitstechnischen Einrichtungen enthält, die erforder-
lich sind, um das Kernkraftwerk bei Notstandsfällen in einen sicheren Zustand zu
überführen, ist bis zu einer Höhe von 5,00m NN geschützt. Ein Deichbruch unmittel-
bar vor dem Kernkraftwerk Brokdorf ist praktisch auszuschließen, da der Deich im
Kraftwerksbereich wehrhafter als im übrigen Bereich ausgeführt ist. Wehrhafter be-
deutet z.B., dass die Oberfläche stärker befestigt ist und die Neigung zur Wassersei-
te optimiert wurde.

Die Wehrhaftigkeit des Deichs wird fortlaufend nach dem Stand der Technik analy-
siert und bewertet. Eine besondere Gefahrenlage für das Kernkraftwerk Brokdorf ist
aufgrund der getroffenen Vorsorgemaßnahmen nicht erkennbar.

Bewertungen der Hochwassersicherheit

Die Sicherheit gegen Hochwasser wurde nach den Reaktorunfällen in Fukushima im
Rahmen der Sicherheitsüberprüfung der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK-SÜ)
und bei den Stresstests der Europäischen Kommission überprüft.

Die Bewertung der RSK zur Hochwassersicherheit hat für sämtliche Anlagen in
Deutschland ergeben, dass jeweils signifikante Auslegungsreserven gegenüber dem
10.000-jährlichen Hochwasser bestehen. Die Höhe der Reserven ist anlagenspezi-
fisch unterschiedlich.